


 öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

RheinCargo GmbH & Co. KG - Neuwahl der Arbeitnehmendenvertretung in den Aufsichtsrat

Fachbereich:

20 - Kämmerei

Dezernentin / Dezernent:

Stadtkämmerin Dorothee Schneider

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Rat	11.12.2025	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf bestellt gemäß § 108a GO NRW – Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten - unter Abberufung der bisherigen Arbeitnehmendenvertretung die folgende Arbeitnehmendenvertretung in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG:

Herrn Timo Walbrück
Herrn Thomas Nebich
Frau Caroline Calmund
Herrn Robert Pyrkosch
Herrn Thomas Schinner
Herrn Yücel Güngör

Die Amtszeit dieser vom Rat entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf, sie nehmen ihre Mandate jedoch bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder und Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter wahr. Die Bestellung endet mit dem Wegfall der Beschäftigteneigenschaft, sofern diese für die Entsendung maßgeblich war.

Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertretenden aus dem Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG bestellt der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der anliegenden Vorschlagsliste die folgenden Arbeitnehmervertretenden als nachfolgende Personen in der folgenden Reihenfolge:

Herrn Christoph Schumacher
Herrn Micheal Auer
Herrn Christian Ganss
Herrn Eugen Schirmer
Herrn Josef Schumacher
Herrn Arndt Schöneweiß
Herrn Arbian Ljuma
Herrn Kadir Güngör
Herrn Alexander Nilmaier
Herrn Ralf Mingers
Herrn Mohamad Hussein
Herrn Klaus Starzer
Herrn Khaled Ez Aldin
Herrn Guido Trappen
Herrn Frederick Kus
Herrn Fabian Sicking
Herrn Karsten Manke
Herrn Yilmaz Cetin

Sachdarstellung:

Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (NDH) sowie die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) sind mit jeweils 50 % Anteil an der RheinCargo GmbH & Co. KG (RheinCargo) beteiligt. An der HGK sind mittelbar und unmittelbar die Stadt Köln mit 93,7 % und der Rhein-Erft-Kreis mit 6,3 % beteiligt. An der NDH sind mittelbar die Stadt Neuss mit 50 % und unmittelbar die Stadtwerke Düsseldorf AG mit 50 % beteiligt. An der Stadtwerke Düsseldorf AG wiederum sind neben der EnBW mit 54,95 % die Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH als hundertprozentige Tochter der Landeshauptstadt Düsseldorf mit 25,05 % und mittelbar die Stadt Köln mit 20 % beteiligt.

In § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wie folgt geregelt: „Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Von den Kommanditisten werden je 9 Mitglieder entsandt, hiervon jeweils 3 Arbeitnehmervertreter/innen. Die Arbeitnehmervertreter/innen werden gemäß § 108a GO NRW in der jeweils gültigen Fassung aufgrund des durch die Gesellschafterversammlung zu erlassenden Organisationsstatuts (Wahlordnung) gewählt, von den Kommanditisten entsandt und abberufen.“

Für die Bestellung der Arbeitnehmervertretung ist gem. § 108a Abs. 9 Nr. 1 GO NRW ein übereinstimmender Beschluss der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden erforderlich, dass hierdurch mindestens die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Um dieser Vorgabe nachzukommen, wurden die Beschlussvorschläge dieser Vorlage mit den Städten Neuss und Köln abgestimmt.

Gemäß § 108a Abs. 3 GO NRW bestellt der Rat der Gemeinde aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat der RheinCargo zu entsendenden Arbeitnehmervertretende. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertretende enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste

zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertretung vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Der Betriebswahlvorstand der RheinCargo hat mit Schreiben vom 30.09.2025 das Ergebnis der Wahl der Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung der Arbeitnehmervertretung für den Aufsichtsrat der RheinCargo mitgeteilt (vgl. Anlage). Die Wahl der Vorschlagsliste erfolgte auf der Grundlage des § 108a GO NRW i. V. m. § 7 der Verordnung über das Verfahren für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) aufgrund von Wahlvorschlägen des Betriebsrats und der Beschäftigten.

Werden mehr als zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertreter/innen besetzt, so müssen gemäß § 108a Abs. 2 S. 2 GO NRW mindestens zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertreter/innen besetzt werden, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind. Gemäß § 108a Abs. 9 GO NRW gilt bei einer Beteiligung von zwei oder mehr Kommunen – wie in der vorliegenden Konstellation mit mehreren mittelbaren kommunalen Beteiligungen (s.o.) – der § 108a Abs. 3 GO NRW entsprechend mit der Maßgabe, dass es übereinstimmender Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse bedarf. Es ist seit Einführung des § 108a GO NRW geübte Praxis, dass die Bestellung durch den Rat das Ergebnis der Wahl zur Vorschlagsliste widerspiegelt. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass die erforderlichen Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse übereinstimmen.

Ein Aufsichtsratsmitglied (auch der/die Arbeitnehmervertreter/in) kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Verliert eine/ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter/in, der/die als Arbeitnehmer/in im Unternehmen beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen, muss der Rat ihn bzw. sie entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen (vgl. § 108a Abs. 4 S. 2 GO NRW). Der Vorschlag, das Mandat mit Verlust der Beschäftigteneigenschaft automatisch enden zu lassen, dient der Vermeidung eines notwendigen übereinstimmenden Abberufungsbeschlusses.

Der Gesellschaftsvertrag der RheinCargo sieht keine Entsendung von Ersatzvertretenden für die Arbeitnehmervertretung vor. Da für den Fall des Ausscheidens einer/eines entsandten Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterin aus dem Aufsichtsrat der Rat aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste eine Nachfolge bestellen müsste, wurde zusätzlich ein Vorratsbeschluss aufgenommen, um insoweit erforderliche neue Beschlussfassungen zu vermeiden. In der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen sollen Arbeitnehmervertreter/innen aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der anliegenden Vorschlagsliste nachrücken.

Anlagen:

Ergebnis_AN-Vertreter_Aufsichtsratswahl_RC_2025